



Dachverband

Ausgabe
Nr. 38 digital
Dezember 2015

KOMMUNALES management

„digital“

Fachzeitschrift des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs

inhalt

2-7 Dachverband

*Vorwort des Bundesobmannes
17. Bundesfachtagung in Telfs*

8-11 LV Salzburg

*Lehrlingsausbildung
Die Gemeinde ist nicht für
alles zuständig
Fit4Hallein*

11-12 LV Vorarlberg

*Hauptversammlung
Vorarlberger e5 Gemeinden*

13 LV Oberösterreich

Statistiken im Internet

14-15 LV Niederösterreich

21. Landesfachtagung

16-17 LV Steiermark

23. Landesfachtagung

18 LV Kärnten

Landesfachtagung

19 avos

Gesundheit für Alle

20-21 BA-CA

*Kommunales Vermögen
einfach bewerten*

22-26 Dr. Martin Kind

*Kritische Anmerkungen zum BVG
über die Unterbringung und Auf-
teilung von Schutz- u. Hilfsbedürftigen*

Wir wünschen ein schönes
Weihnachtsfest und einen
guten Rutsch ins Jahr 2016!



Foto: Mag. Erwin Fuchsberger



**Der FLGÖ und die
ErfolgREICHE Verwaltung**

*lesen Sie mehr zur 17. Bundesfachtagung
aus Tirol im Blattinneren ...*

Diese Ausgabe wird unter-
stützt durch:

 **Bank Austria**

Member of  **UniCredit**

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

FLGÖ - Fachverband für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs,
Dachverband,
9800 Spittal a.d.Drau

homepage:
www.flgö.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ

Zweck der Herausgabe:

Fachinformation für leitende
Gemeindebedienstete Österreichs

Erscheinungsrhythmus:

vierteljährlich
in digitaler Form

Kontaktadresse des Bundesobmannes

Franz Haugensteiner MSc
Pöchlarnstr. 17-19
3251 Gemeinde Purgstall
an der Erlauf

Tel.: 07489/2711-11

E-Mail:
amtsleitung@purgstall.at



Vorwort des Bundesobmannes



Liebe Kolleginnen und Kollegen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesfachtagung am 27. und 28. Oktober in Telfs war sowohl inhaltlich, wie auch organisatorisch ein absolutes Highlight des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs. Ich möchte auch an dieser Stelle der veranstaltenden Landesorganisation Tirol, dem FLGT, unter dem sehr engagierten Obmann Mag. Bernhard Scharmer mit seinem Team recht herzlich Danke sagen.

Das Thema „Erfolgreiche Gemeindeverwaltungen - mit Professionalität und Effizienz zum Erfolg“ haben rund 200 Teilnehmer aus ganz Österreich und Südtirol nach Telfs in Tirol gelockt. Namhafte Experten aus ganz Österreich beschäftigten die Teilnehmer zu den Themen Führung, Strategie, Management, Rollenverständnis Politik/Verwaltung und Bürgerservice.

Besondere Wertschätzung gab es von Gemeindebundpräsident Prof. Helmut Mödlhammer, als er davon sprach, dass die Bürgermeister ohne Amtsleiter und der Verwaltung auf verlorenem Posten stehen würden. Mödlhammer bestätigte auch den Verband mit seiner Feststellung „die Herausforderungen steigen, die Bürger werden kritischer!“.

Wir können uns auch der Tendenz nicht entziehen, dass die Bürger die Verwaltungen mehr und mehr als Serviceorganisationen sehen und dies auch einfordern.

Hier sind Abläufe und Prozesse notwendig, die behördenübergreifend erneuert werden - Verwaltungsreform in seiner klassischen Form.

Die Definition der Ziele und die Realisierung aller Reformen können aus unserer Sicht nur in partnerschaftlicher Weise sinnvoll sein, wo alle Stakeholder gleichberechtigt eingebunden sind. Damit meine ich alle Verantwortlichen in der Politik, die Vertreterorganisationen, die Kommunalakademien und die für die Ausführung verantwortlichen Manager vor Ort, den Amtsleiterinnen und Amtsleitern mit dem FLGÖ.

Liebe Kollegin, lieber Kollege, ich wünsche viel Spaß beim Lesen dieser Fachzeitschrift und darf für die Arbeit in der Gemeinde und für die gegenseitige Unterstützung danken.

Dieser Dank gilt auch allen befreundeten Organisationen für die stetige Unterstützung.

Ich wünsche Ihnen/dir schöne Festtage, Gesundheit und Glück für das Jahr 2016.

*Herzlichst, dein, Ihr
Franz Haugensteiner MSc
Bundesobmann des FLGÖ*

„ErfolgREICHE“

17. FLGÖ-Bundesfachtagung

der leitenden Gemeindebediensteten in Telfs



Die umfassende Rolle von Gemeindeverwaltungen im kommunalpolitischen Geschehen und ihre vielfältigen Aspekte bildete den Mittelpunkt der ersten in Tirol durchgeführten Bundesfachtagung der österreichischen Gemeindeamtsleiter im Inter-Alpenhotel Telfs/Buchen. FLGT-Landesobmann Mag. Bernhard Scharmer, der Organisator des zweitägigen Kongresses, bilanzierte sehr zufrieden:

„Man konnte von dieser Tagung viele Impulse und Visionen in den Arbeitsalltag der Gemeindeverwaltungen der Zukunft mitnehmen.“

Fotos: FLGT/Stelzl

Viele positive Rückmeldungen bestätigen, dass sich das gediegene Inter-Alpenhotel hoch über der Marktgemeinde Telfs bei Kaiserwetter als idealer Ort für die Tagung erwies. Ein Übriges taten das abwechslungsreiche Programm unter dem Motto „von Amtsleitern für Amtsleiter“ mit Podiumsdiskussion, Kunstaussstellung und Signierstunde mit Diskussionssteilnehmer Toni Innauer. Die Referenten und Teilnehmer fühlten sich sichtlich wohl, die Sponsoren hatten die Möglichkeit, sich zu präsentieren, die Organisation durch den Landesverband FLGT und das Lieberr-Hotel funktionierte einwandfrei. Die Fachtagung wurde zu einem umfassenden Vernetzungstreffen mit hochkarätigen Teilnehmern aus ganz Österreich und Südtirol.

Der Telfer Bürgermeister Christian Härting stellte Tirols drittgrößte Gemeinde kurz vor und begrüßte die rund 200 Teilnehmer aus ganz Österreich und Südtirol. Diese zeigten sich von Inhalt und Organisation der Tagung zum Hauptthema „Erfolg“ sichtlich beeindruckt. Zwei Tage lang beschäftigten sie sich intensiv mit den Themen Führung, Strategie, Management, Rollenverständnis Politik/Verwaltung und Bürgerservice.

Mag. Bernhard Scharmer, Landesobmann des FLGT und Veranstalter der Tagung, stellte sein Referat unter das Motto „ $E = mc^2$, Erfolg = Menschen $\times$ Kompetenzen²“. Bürgermeister und Gemeindeamtsleiter stünden in einem ständigen Spannungsfeld zwischen den

Maximen der Wirtschaftlichkeit, Zweck- und Rechtmäßigkeit. „Jede Gemeinde - ob groß oder klein - hat immerhin rund 600-800 Aufgaben zu bewältigen“, führte Scharmer aus. Ob das erfolgREICH bewältigt wird, sei durch wichtige Merkmale kommunaler Spitzenverwaltungen und einer erfolgreichen Gemeindepolitik gekennzeichnet:

- ▽ Ein transparenter Haushalt & klare Organisationsstrukturen
- ▽ Eine funktionierende Arbeitsteilung zwischen Politik und Verwaltung
- ▽ Kostengünstige und wirksame Leistungen
- ▽ Motivierte Mitarbeiter und Funktionäre



Mag. Johannes Tratter,
Tiroler Landesrat für Gemeindeangelegenheiten



Mag. Bernhard Scharmer, Prof. Helmut
Mödlhammer, Franz Haugensteiner MSc



Mag. (FH) Erhart und
Mag. (FH) Christoph Nestler, Deloitte



Tirols Gemeindeverbands-Präsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf, FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner, MSc., Gemeindebund-Präsident Prof. Helmut Mödlhammer, Sektionschef Dr. Manfred Matzka (Bundeskanzleramt) und der Veranstalter, FLGT-Obmann Mag. Bernhard Scharmer (v.l.).



Toni Innauer, Franz Haugensteiner MSc, Prof. Helmut Mödlhammer



FLGÖ-Bundesvorstand mit den Ehrengästen Gemeindebund-Präsident Prof. Helmut Mödlhammer und Tirols Gemeindeverbands-Präsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf

„ErfolgreICH“ bedeute dabei in Summe, „dass sich unsere Bürger in ihrer Heimatgemeinde wohlfühlen und ihre kommunalen Bedürfnisse bestmöglich zufrieden- gestellt werden.“

„Wir Gemeindeamtsleiter organisieren, koordinieren und leiten den gesamten inneren Dienst und erfüllen die operativen Verwaltungsaufgaben in direkter Abstimmung mit unseren Bürgermeistern. Bürgermeister sind als die politisch legitimierten Vertreter die hauptverantwortlichen Leitungsorgane der gesamten Gemeinde“, erinnerte Scharmer.

Für Scharmer, selbst Gemeindeamtsleiter in der Marktgemeinde Telfs, ist eine klare Rollenverteilung genau so wichtig wie ein vertrauensvolles Verhältnis und ein gut funktionierender gegenseitiger Informationsfluss zwischen Bürgermeistern und Amtsleitern: „Unsere

politischen Funktionäre sind in der Regel für das Was und wir in der Verwaltung für das Wie zuständig.“ Eine konstruktive Zusammenarbeit beider Seiten sei für eine erfolgreiche Führung der Gemeinde von großer Bedeutung.

FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner, MSc nannte als Ursache des Reformdrucks auf die Verwaltungen die anhaltende Revolution in der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie den Kostendruck auf die Budgets. Auch die Aufgaben der Behörden nähmen durch gesetzliche Bestimmungen eher zu. „Wir können uns der Tendenz nicht entziehen, dass die Bürger die Verwaltungen mehr und mehr als Serviceorganisationen sehen und dies auch einfordern“, unterstrich Haugensteiner. Hier seien Abläufe und Prozesse notwendig, die behördenübergreifend erneuert werden.

Der FLGÖ-Obmann sagte: „Die Definition der Ziele und die Realisierung können aus unserer Sicht nur in partnerschaftlicher Weise sinnvoll sein, wo alle Stakeholder gleichberechtigt eingebunden sind.“ Damit meint er alle Verantwortlichen in der Politik, die Vertreterorganisationen, die Kommunalakademien und die für die Ausführung verantwortlichen Manager vor Ort, die Gemeindeamtsleiter mit dem FLGÖ.

Der elektronische Akt (ELAK) werde die tragende Säule in der Architektur des Verwaltungshandelns sein. Die dort zu verarbeitenden Daten und Informationen „werden ein wesentlicher Teil unseres Tuns im Bereich Wissensmanagement in der Verwaltung sein“. Verfahrenorientiertes Handeln werde zunehmend durch kollaboratives Arbeiten ersetzt, konstatierte der Bundesobmann der leitenden Gemeindebediensteten:



Durch das Programm führte Frau Irene Heiz



Bgm. Christian Härting, FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner, MSc., Tirols Gemeindeverbands-Präsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf, LR Mag. Johannes Tratter, Gemeindebund-Präsident Prof. Helmut Mödlhammer, FLGT-Obmann Mag. Bernhard Scharmer (v.l.).



Univ.-Prof. Dr. Karl Weber im Gespräch mit HR. Dr. Walter Leiss

„Das Gemeindeamt der Zukunft ist durchlässig aufgebaut und greift abteilungs- und ressortübergreifend auf formelles und informelles Wissen zu, das von den Mitarbeitern geteilt, ergänzt und bewertet wird.“

Bei der laufenden Verwaltungsmodernisierung komme den leitenden Gemeindebediensteten als Motor und Architekt eine äußerst wichtige Rolle zu, unterstrich Haugensteiner.

Österreichs höchster Beamter Dr. Manfred Matzka, Sektionschef im Bundeskanzleramt, erläuterte in seinem Referat die sieben Einheiten, in denen die Erfolgsfaktoren der öffentlichen Verwaltung manifestiert sind: Finanzen, Personal, Recht, Organisation, E-Government, Politik und Verwaltung, Partizipations-service – Demokratie.

- ▽ Bei den Finanzen stehen fallenden Volumina steigende Aufgaben gegenüber.
- ▽ Beim Personal stehen stabile Zahlen und ein enges Dienstrecht einem neuen Rollenverständnis gegenüber.
- ▽ Beim Recht könnten der Bedeutungsverlust und die Komplexitätssteigerung durch Auflösung von Zuständigkeiten und Deregulierung verbessert werden.
- ▽ Bei der Organisation sollten ca. 6000 Rechtsträger durch Konzentration und Arbeitsteilung sowie durch interne, informellere Linien schnellere Prozesse bewirken.
- ▽ Beim E-Government steht der Bürger im Mittelpunkt. Das Entlasten von Unternehmen und das Verständnis der Behörden als Service Units stärken die Basiselemente.

- ▽ Im Bereich „Politik und Verwaltung“ verleiten Vertrauensverlust, schlechteres Personal und instabile Mehrheiten zum Griff nach Verwaltungsmacht und führen zu Verlust an Ideen und Strategien.
- ▽ Im Bereich „Partizipations-service – Demokratie“ ist der Rollenwandel vom Untertan zum Kunden und Mitwirkenden nachvollziehbar.

Das E-Government soll Nutzen bringen und somit das Informationsmanagement verbessern.

Der Innsbrucker Verfassungsrechtler Univ.-Prof. Dr. Karl Weber beleuchtete das Rollenverständnis von Bürgermeistern und Gemeindeamtsleitern und die effiziente Kompetenzverteilung zwischen Politik und Verwaltung. Auf den Punkt gebracht: Bürgermeister sind die Vorgesetzten der Gemeindeamtsleiter. Dieses rechtlich vorgegebene hierarchische System wird in der Praxis jedoch vielfältig durchbrochen, was für die Gemeindeamtsleiter eine beträchtliche Autonomie zur Folge haben kann, wovon auch die Bürgermeister profitieren. Professionalität, Fachwissen und Routine der Verwaltung entlasten die



Toni Innauer referierte am Beginn der Podiumsdiskussion über Erfolg und Leistung.



Am Podium diskutierten Toni Innauer, Franz Haugensteiner, Helmut Mödlhammer und Ernst Schöpf (v.l.). Links Moderatorin Irene Heizs.

Bürgermeister bei ihren (politischen) Tätigkeiten wesentlich.

Eine strikte, schriftlich fixierte Kompetenztrennung zwischen Bürgermeister und Gemeindeamtsleiter ist für Weber wenig zielführend. Koordinative und kooperative Strukturen eines Miteinanders seien sinnvoller. „Im Rahmen dieses Miteinanders fallen der Politik (= Bürgermeister) primär folgende Aufgaben zu: Festlegung politischer Vorgaben, Treffen strategischer unternehmerischer Entscheidungen, Festsetzung des Budgets, Bestellung des Personals. Die Verwaltung (= Amtsleiter) setzt diese Vorgaben und Entscheidungen unter Beachtung der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit administrativ um“, erläuterte der Universitätsprofessor.

DI Kambiz Poostchi, Autor und Coach sowie Begründer des Systemansatzes „Open System Model“ erläuterte unter dem Titel „Führung muss führen“ den wichtigen Unterschied von reinem Management und echter Führung, die sich auf den gesamten Menschen beziehe und nicht nur auf seine Arbeitskraft. Den entscheidenden Unterschied mache der Blick aufs Ganze. Zum Erfolg benötige eine Organisation zwei komplementäre Funktionen: Das Führen und das Management. Führung wirke am System, Management im System. Ein „Zuviel an Management“ könne einen Mangel an Führung hervorrufen.

Gemeindebund-Präsident Prof. Helmut Mödlhammer betonte: „Ohne Verwaltung wären die Bürgermeister auf verlorenem Posten“ Man müsse im Arbeitsumfeld und in der

Gesellschaft Begeisterung schaffen und möglichst viele Bürger zu Aktiven machen. „Der Bürger unterscheidet nicht zwischen politischer Gemeinde und Gemeindeverwaltung, sondern sieht die Gemeinden immer als Ganzes. Die Herausforderungen steigen, die Bürger werden kritischer!“

Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler, Professor für Strategisches Management an der Universität Innsbruck, befasste sich in seinem Vortrag „Leadership 2.0. – Nutzung der kollektiven Intelligenz“ mit der Frage, nach welchen Prinzipien

kontaktivität. inter-
senz. besservice. zusam-
menarbeit. bürgermeister.
insgesamtsteiter. struk-
turbine. bürgernahe.
geeignet. netzwerk. team-
bition. fairordnung. syner-
gier. kommunendlich. berg
und digital. aufwandel.
fachverbandbreite. verwal-
ternative. gemeindeutig

Mitarbeiter geführt werden sollen. Matzler bewegt sich dabei im Spannungsfeld zwischen der herkömmlichen Meinung, den Führenden als Einzelkämpfer zu verstehen, und der wissenschaftlichen Erkenntnis, eine Masse von Menschen gleichsam als „kollektive Intelligenz“ zu verstehen, die unter bestimmten Bedingungen intelligenter als der beste Experte ist. Als derartige Bedingungen nennt der Wissenschaftler Diversität, Unabhängigkeit, Dezentralisierung und einen effizienten und effektiven Mechanismus.

Mag. Gunnar Frei von Deloitte Österreich referierte über den

„Erfolgsfaktor Internes Kontrollsystem (IKS)“. Transparenz schaffe Sicherheit, unterstrich Frei. Die interne Kontrolle sei ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter Prozess, der von den Führungskräften und den Mitarbeitern durchgeführt wird, um bestehende Risiken zu erfassen und zu steuern. Mag. (FH) Christoph Nestler (Deloitte) beleuchtete das Spannungsfeld um das Thema Kameralistik versus Doppik welche zukünftig in den Kommunen umgesetzt werden soll. Im Vordergrund stand dabei die fachliche Diskussion, wie ein neu gestaltetes Rechnungswesen einen Mehrwert für Gemeinden bieten kann.

Mag. Friedrich Möstl (Fa. Deloitte) propagierte Ausgliederungen statt Gemeindefusionen. Synergien in den Gemeinden könnten genutzt, Angebote durch Schaffung von Kompetenzzentren verbessert, Risiken und Kosten minimiert werden. Auch nach Meinung von Landesobmann Scharmer kann man mit mehr und effektiverer Kooperation zwischen den Gemeinden eventuellen Zwangsfusionierungen vorbeugen.

Ein Höhepunkt des Programms war die Podiumsdiskussion - moderiert von Irene Heisz, in der Skisprung-Olympiasieger Toni Innauer mit Spitzenvertretern aus Politik und Verwaltung über Erfolgsfaktoren diskutierte. Ihm sei der Begriff Leistung lieber als der Begriff Erfolg, führte Innauer aus – es gebe auch Erfolg ohne Leistung und Leistung ohne offensichtlichen Erfolg. Mit auf dem Podium diskutierten unter anderem FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner, MSc. und Tirols Gemeinde-



Vorstand des Autonomen Verbandes der Südtiroler Gemeindegemeinschaften



Univ.-Prof. Dr. Kurt Matzler, Universität Innsbruck und MCI



Mag. Wilfried Schatz im Gespräch mit Prof. Helmut Mödlhammer

verband-Präsident Mag. Ernst Schöpf. „Bürgermeister sind ja nicht zwangsläufig Experten. Bürgermeister ist einer der wenigen Berufe, für die man keinen Befähigungsnachweis braucht“, meinte Schöpf.

FLGÖ-Bundesobmann Franz Haugensteiner, MSc. nahm das Wort „Insgesamtsleiter“ auf, das die Tätigkeit der Verwaltungschefs in den Gemeinden genau trifft. Es stammt aus der begleitenden Ausstellung des Wortkünstlers Mag. Wilfried Schatz mit Wortkreationen wie „BÜRDErmeister“ und „WillKommune“. Alle Referenten, Ehrengäste und Sponsoren erhielten

als Präsent ein speziell für sie kreiertes WortKunst-Bild. Im Rahmenprogramm signierte Toni Innauer seine beiden Bücher „Der kritische Punkt“ und „Am Puls des Erfolgs“, deren zentraler Inhalt sein Erfolg im Sport und im Leben danach ist.

Zum Abschluss des Kongresses bedankte sich Organisator Scharmer noch einmal bei den Partnern, Sponsoren und Referenten sowie vor allem bei den 200 Teilnehmern der 17. Bundesfachtagung des FLGÖ im Inter Alpen Hotel in Telfs/Tirol. „Ich nehme selbst viele Anregungen

dieses Kongresses in den Arbeitsalltag mit“, schloss er zufrieden.



Mit freundlichen Grüßen
Al. Mag. Bernhard Scharmer

MARKTGEMEINDE TELFS
Gemeindeamtsleiter
Mag. iur. Bernhard Scharmer
A - 6410 Telfs, Untermarktstr. 5+7
Mobil: +43 (0) 676 83038 213
E-Mail: bernhard.scharmer@telfs.gv.at
Web: <http://www.telfs.gv.at>



FLGT-Organisationsteam mit den Ehrengästen Gemeindebund-Präsident Prof. Helmut Mödlhammer, Tirols Gemeindeverbands-Präsident Bgm. Mag. Ernst Schöpf und Mag. Christine Salcher vom Amt der Tiroler Landesregierung - Abt. Gemeinden



Mag. Karin Wisak-Gradinger und Mag. Wolfgang Figl von der Bank Austria



Landesverband Salzburg

Lehrlingsausbildung

Kurs Nr. 1

Positiver Umgang mit dem Telefon – das richtige Auftreten im Lehrbetrieb am 11.11.2015,

Stadtgemeinde Neumarkt a. W.

*Ing. Gerold Daxecker,
GF Regionalverband
Salzburger Seenland*

Das Thema „Das richtige Auftreten und Verhalten im Lehrbetrieb & positiver Umgang mit dem Telefon“ wurde den Lehrlingen vom Referenten Ing. Gerold Daxecker näher gebracht. In diesem Kurs wurde besonders darauf hingewiesen, wie wichtig das Auftreten und Verhalten von Lehrlingen im Gemeindeamt und bei Telefongesprächen ist. Die Lehrlinge zeigten an diesem Thema großes Interesse und es wurde aktiv mitgearbeitet.

Kurs Nr. 2

Farb- und Stilberatung

am 26.11.2015,

Stadtgemeinde Neumarkt a. W.

Ein ganz besonderes Highlight für unsere Lehrlinge war der diesjährige



Kurs: „Farb- und Stilberatung“. Frau Fuchs und Frau Webhofer (Farb- und Stilberaterinnen) vermittelten den jungen Damen wie wichtig der erste optische Gesamteindruck ist. Dieser entscheidet über Sympathie oder Ablehnung. Es wurden Tipps gegeben bzgl. Ausstrahlung, Aussehen, Überzeugungskraft.



Wie vermittele ich Kompetenz, wie vermeide ich den Eindruck der Inkompetenz.

Kurs Nr. 3

Gemeindeorganisation inkl. Bedienstetenschutz

am 2.12. 2015, Stadtgemeinde Neumarkt a. W.

*Mag. Erwin Fuchsberger,
AL Gem. Elsbethen*

In diesem Kurs wurde versucht den jungen Menschen die Struktur der Gemeindeverwaltung, die Unterschiede zwischen politischen Aufgaben und der Verwaltung näher zu bringen. Es wurde aber auch auf organisatorische Inhalte eingegangen und versucht an Hand praktischer Beispiele mehr Gespür für die Gemeindeverwaltung zu vermitteln.

Ein weiterer wichtiger Punkt des Nachmittags war die Einführung in den Bedienstetenschutz. Dieser Bereich ist für unsere Lehrlinge und Bediensteten sehr wichtig, da sich mit einfachen Maßnahme, Unfälle aller Art vermeiden lassen. Man muss nur darauf denken und einfache Spielregeln einhalten.



Kurs Nr. 4

Dienstrecht und Büroorganisation

wird am 25.2.2016 stattfinden,
Gemeinde Hof

Franz Seiser, AL Gemeinde Hof

Kurs Nr. 5

Bundespräsidentenwahlen

März/April 2016,

Stadtgemeinde Neumarkt a. W.

Termin und Vortragende/r wird noch bekanntgegeben.

Kurs Nr. 6

LAP Vorbereitungsprüfung

Termin, Kursort und Vortragende/r wird noch bekanntgegeben.

Im Anschluss des LAP Vorbereitungskurses werden die auscheidenden Lehrlinge zum Essen eingeladen.

Wir danken allen engagierten Kolleginnen und Kollegen für die Arbeit im Sinne einer guten Lehrlingsausbildung.

*Eure/Ihre
Regina Höckner*

Landesverband Salzburg

Die Gemeinde ist nicht für alles zuständig!

In der Bundesverfassung grundsätzlich geregelt und in der Salzburger Gemeindeordnung im Wesentlichen beschrieben sind die Zuständigkeiten und Aufgaben der Gemeinden bzw. ihrer Organe (Bürgermeister, Gemeindevorstellung, Gemeindevertretung, etc.).

Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl von Gesetzen, in denen ebenfalls Zuständigkeiten der Gemeindebehörden geregelt sind. Diese reichen von den verschiedenen baurechtlichen Gesetzesmaterien über die Straßenverkehrsordnung bis zum Kinderbetreuungsgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, um nur einige zu nennen.

Diese Aufgabenvielfalt stellt sowohl für die Verwaltung als auch für den Bürgermeister, die Stadträte und Gemeindevertreter für sich schon eine große Herausforderung dar.

Dem nicht genug wurde in den letzten Jahren und Jahrzehnten im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung auf Grundlage des sogenannten „New Public Management“ eine Vielzahl an freiwilligen Serviceleistungen entwickelt und angeboten. Man denke hierbei nur an die Kinder- und Jugendprogramme „JAZ-Card“ und „FerienAKTIV“. Auch die Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen Behörden, Vereinen, NGOs, etc. wurden und werden ständig weiterentwickelt, um den Bürgern im Wege der Gemeinde die Behördenwege zu erleichtern.

Ein Anliegen, eine Anregung oder eine Beschwerde, per E-Mail sind schnell eingebracht. Die Tore der Gemeinde sind hier weit offen. Die Bearbeitung zur Beantwortung oder Erledigung bedarf jedoch mitunter

umfangreicher Recherche und kann demnach unmöglich postwendend erfolgen.

Trotz Verständnis dafür, dass jedem seine Sache am wichtigsten ist, müssen die Verantwortlichen der Gemeinde abwägen und Prioritäten setzen.

Man sollte sich auch überlegen, ob jede Kleinigkeit direkt mit dem Bürgermeister abgehandelt werden muss und sollte auch nicht beleidigt sein, wenn in bestimmten Angelegenheiten direkt auf die beauftragten Sachbearbeiter im Gemeindeamt verwiesen wird.

Trotz aller Servicebereitschaft der verschiedenen Einrichtungen der Gemeinde ist ein Trend erkennbar, der ganz klar die Grenzen der Möglichkeiten der Institution „Gemeinde“ aufzeigt.

Schwer akzeptabel ist, wenn politische Vertreter oder auch Mitarbeiter der Verwaltung auf offener Straße, oft mit forderndem Unterton, mit komplexen Themen befasst werden und gleichsam erwartet wird, dass die Anliegen per Knopfdruck erledigt werden.

Unberücksichtigt bleibt dabei nicht selten, dass die Gemeinde bei vielen der vorgebrachten Anliegen tatsächlich nicht zuständig und somit auch machtlos ist. Allenfalls kann die Gemeinde in solchen Fällen vermittelnd einschreiten, was bei möglicher Aussicht auf Erfolg auch geschieht.

Ganz und gar unakzeptabel ist es, wenn von Vertretern der Gemeinde massiv gefordert wird, dass zur Durchsetzung persönlicher und privater Interessen diesen beigetreten wird, nicht selten unter dem Vor-

wand, dies wäre auch im öffentlichen Interesse.

Was öffentliches Interesse ist, haben die Vertreter der Gemeinde selbst und in ihrer Verantwortung zu entscheiden.

Natürlich ist es eine Aufgabe der Gemeinde, die Entwicklung der Stadt in allen Belangen und damit auch Projekte der Wirtschaft oder Initiativen der Bevölkerung tatkräftig zu unterstützen.

Das öffentliche Interesse ist dabei in die Überlegungen stets einzubeziehen. Ausschließlich Privatinteressen, die dem entgegenstehen, ist eine klare Absage zu erteilen.

Um Verständnis wird auch darum ersucht, dass die Gemeinde nicht Aufgaben anderer Einrichtungen übernehmen kann, nur weil diese säumig sind. Auch das würde die Möglichkeiten der Gemeinde sprengen.

Nicht zuletzt sind auch Prinzipien zu berücksichtigen. So kann es nicht sein, dass Gemeindevertreter beschimpft werden, weil die Bundesstraßenverwaltung säumig ist und zwei Wochen nach Durchführung der Asphaltierungsarbeiten die Schutzwege immer noch nicht markiert hat.

Konstruktive Kritik ist richtig und berechtigt und wird als solche auch entgegengenommen. Sie dient der Verbesserung einer Situation.

Für Mängel, die andere zu vertreten und zu verantworten haben, kann die Gemeinde nicht eintreten.



*Stadtamtsdir. Mag. Josef Jakober
der Stadtgemeinde Zell am See
FLGÖ LandesobmannStv.*



“Fit4Hallein”

Eine Stadtgemeinde macht ihre Organisation fit

Die Stadtgemeinde Hallein ist die zweitgrößte Stadt im Bundesland Salzburg. Für ihre über 20.000 Einwohner/innen bietet die Stadt alle kommunalen Leistungen an, die im Laufe eines Lebens benötigt werden, von der Kinderbetreuung bis zur Altenpflege. Mit dem Ziel, für ihre Bürger/innen diese Leistungen möglichst schnell und ressourcenschonend zu erbringen, werden die Strukturen und administrativen Abläufe in der gesamten Stadtverwaltung laufend optimiert. Im Rahmen des Projektes „Fit4Hallein“ hat die Stadtgemeinde Hallein gemeinsam mit dem Lehr- und Forschungsbereich für Verwaltungsmanagement, E-Government und Public Governance der Universität Innsbruck die Stärken und Schwächen ihrer Organisation untersucht und entsprechende Maßnahmen für die einzelnen Organisationsbereiche festgelegt – angefangen bei der Stadtverwaltung, über den Wirtschaftshof bis zu den Bildungseinrichtungen und städtischen

Betrieben. Im Sinne einer leistungsorientierten, transparenten Organisation mit klaren Strukturen und effizienten Prozessen macht die Stadtgemeinde im Zuge mehrerer Teilprojekte ihre Organisation fit – hier einige Beispiele:

Optimierung der internen Prozesse:

Mit dem Ziel einer Standardisierung und Optimierung der internen Abläufe sollen auch die IT-Prozesse der Stadtverwaltung zukunftsfit gemacht werden. Neben der Einführung des Elektronischen Akts und der Bürgerkarte, dem Aufbau eines Intranets und der Optimierung weiterer IT-Prozesse wurde das Reinigungsmanagement mittels der Software RSP-Soft digitalisiert und analysiert. Dadurch können Reinigungs- und Dienstpläne mit einem modernen Werkzeug erstellt, die Reinigungsintensität an die Gegebenheiten angepasst sowie Kosten transparent dargestellt werden. Im Rahmen des Projektes wurden neue

Standards für die einzelnen Einrichtungen festgelegt, um die Qualität zu sichern bzw. zu verbessern und alle Einrichtungen gleich zu behandeln (Belastungsausgleich, Belastungsverteilung). Das Projekt zeigte große Wirkung hinsichtlich Transparenz und gerechterer Arbeitsverteilung auf die Mitarbeiter/innen, so dass eine Ausweitung des Teilprojektes auf alle Verwaltungsbereiche geplant ist.

Schnittstellenanalyse mit den dezentralen Einrichtungen (Seniorenheim, Krankenhaus, Parkgarangengesellschaft):

Die Stadtverwaltung kooperiert in vielen Bereichen mit ihren Gesellschaften und extern geführten Betrieben. Im Zuge des Projektes wurden mit Hilfe verschiedener Methoden die Kostenstruktur, die internen Prozesse und die Zusammenarbeit mit externen Partnern analysiert. Schließlich wurde ein Optimierungsbedarf bei den internen Prozessen sowie den Schnittstellen

(Personalverwaltung, Finanzabteilung bzw. Stadtbuchhaltung) festgestellt. Doppelgleisigkeiten wurden aufgedeckt und interne Abläufe vereinfacht. Prozesse und einheitliche Standards für die Betriebsabläufe wurden definiert und dokumentiert.

Mehr Handlungsspielraum durch Ausgabenreduktion:

Mit dem Ziel, Finanz- und damit Handlungsspielraum zu gewinnen, sollten auch die laufenden Ausgaben reduziert werden. Zum Beispiel wurden externe Leistungen neu verhandelt bzw. neu ausgeschrieben und Wartungsverträge aktualisiert. Die Ausschreibung eines neuen Ver-

sicherungskonzepts, die Umstellung der Telefonanlage und die Änderung der Wartungsverträge ergaben Kosteneinsparungen in Höhe von rund € 200.000,- pro Jahr. Zudem wurden durch Initiativen im Projektmanagement (Großprojekte, IKS, Nachverhandlungen etc.) einmalige Effekte von rund € 300.000,- erzielt.

Diese und viele andere Organisationsaktivitäten werden in den nächsten Jahren vollständig umgesetzt und wenn möglich auf andere Bereiche ausgeweitet. Das Projekt „Fit4Hallein“ ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess, von dem

Stadtpolitik, die Stadtverwaltung und vor allem die Bürger/innen profitieren – frei nach dem treffenden Zitat „Wer aufhört, besser werden zu wollen, hat aufgehört, gut zu sein.“.



*Mag. Erich Angerer
Stadtdirektor
Stadtgemeinde Hallein*

Landesverband Vorarlberg

Hauptversammlung am 12.11.2015

Im Jonas Schlössle in Götzis wurde am 12.11.2015 die 7. ordentliche Hauptversammlung des FLGÖ Vorarlberg abgehalten.

GSekr. Helmut Burger, Gemeindesekretär in Koblach, wurde von den Vorarlberger Gemeindeamtsleitern und Stadtdirektoren für eine weitere Funktionsperiode von vier Jahren als FLGÖ Landesobmann wiedergewählt. Als sein Stellvertreter wurde wiederum GSekr. Dr. Franz Josef Ellensohn aus der Marktgemeinde Götzis gewählt. Beide üben ihre Ämter seit der Gründung des FLGÖ Vorarlberg im Jahr 2002 aus.

Der Landesobmann bedankte sich für das ihm wiederum entgegengebrachte große Vertrauen. Er berichtete über zahlreiche Aktivitäten des FLGÖ in der letzten Funktionsperiode und ersuchte auch für die Zukunft um breite Unterstützung und Mitarbeit im Vorstand.



Anwesende Mitglieder des Vorstandes, Karl Frick, Schriftführer, Alexander Kasper, Kassier, Franz Josef Ellensohn, LObmann-Stellvertreter, LObmann Helmut Burger, Norbert Preg, Werner Asam

Zum Ende des Jahres wünsche ich allen meinen Kolleginnen und Kollegen des FLGÖ Vorarlberg ein frohes Fest und schon jetzt alles Gute für das Jahr 2016.



*Euer Landesobmann, GSekr. Helmut Burger,
FLGÖ Landesobmann Vorarlberg, helmut.burger@koblach.at*

Landesverband Vorarlberg

Energieinstitut Vorarlberg

Vorarlberger e5-Gemeinden bauen Vorrangstellung in Österreich weiter aus. Acht Kommunen mit Erfolg zertifiziert – Götzis und Großes Walsertal erhalten erstmals 5 „e“.

Dornbirn, 4. Dezember 2015:

Trotz strengerer Kriterien im e5-Programm für energieeffiziente Gemeinden haben bei der diesjährigen Zertifizierung acht Vorarlberger Kommunen besser denn je abgeschnitten: Götzis, Krumbach, Lauterach, Rankweil, Thüringen, Feldkirch und die österreichweit einzige e5-Region Großes Walsertal legten in ihrem Engagement für den Klimaschutz zu. Dornbirn stellte sich heuer erstmals der externen Überprüfung und erhielt auf Anhieb ausgezeichnete drei „e“.

Feldkirch konnte seine Vorreiterrolle als energieeffizienteste Stadt Österreichs mit fünf „e“ erfolgreich verteidigen. Zum ersten Mal die Höchststufe erreichten Götzis und das Große Walsertal bei der diesjährigen Zertifizierung in Dornbirn. Damit steigerten sie sich von vier auf fünf „e“. Über die Hälfte aller österreichischen Gemeinden mit fünf „e“ befinden sich nunmehr in Vorarlberg – insgesamt gibt es 16, davon neun in Vorarlberg.

Sehr erfolgreich unterwegs sind auch Krumbach, Rankweil und Thüringen, die wiederum mit vier „e“ in ihrer Energieeffizienz bestätigt wurden. Rankweil befindet sich mit 74 Prozentpunkten sogar am Sprung zur Höchstmarke. Lauterach konnte sich ebenfalls prozentuell verbessern und erhielt neuerlich hervorragende drei „e“. Auf Anhieb mit drei „e“ zertifiziert wurde die Gemeinde Doren, die sich heuer erstmals der Auditierung stellte.

Mittlerweile beteiligen sich 43 der 96 Vorarlberger Kommunen am e5-Programm für energieeffiziente Ge-

meinden. Alle vier Jahre müssen sie sich der Auditierung durch eine unabhängige Kommission stellen. Diese bewertet die erreichte Energieeffizienz in Prozentpunkten und stuft sie zusätzlich mit ein bis maximal fünf „e“ ein.

Strengere Kriterien

„Die Messlatte ist schon sehr hoch und die Kriterien werden immer strenger. Eine höhere Stufe zu erreichen, wird daher immer schwieriger“, betonte e5-Programmleiter Karl-Heinz Kaspar vom Energieinstitut Vorarlberg. So sind beispielsweise die Anforderungen für Gemeindegebäude gestiegen. Um die Wertung zu halten, müssen diese nun noch energieeffizienter sein, einen höheren Anteil an erneuerbarer Energie bzw. mehr Ökostrom einsetzen.

Generell höher eingestuft werden auch neue Initiativen wie Klimaschutzkonzepte, Verbesserungen in der Land- und Forstwirtschaft, Maßnahmen zur Senkung der CO₂-Emissionen und vieles mehr. Karl-Heinz Kaspar dazu: „Eine Gemeinde, die es schafft, ihre ‚e‘ zu halten, verdient deshalb größte Anerkennung.“

Innovative Projekte

Der Bregenzerwälder Gemeinde Krumbach ist dies gelungen, indem sie beispielsweise die verdichtete Bauweise vorantreibt. Thüringen hat sich als treibende Kraft in der Energieregion Blumenegg für den Ausbau von Rad- und Gehwegen, Photovoltaikanlagen und für ein eigenes Wasserkraftwerk stark gemacht. Ein Pilotprojekt für ein energieeffizientes Betriebsgebiet hat die Gemeinde Rankweil gestartet. Dabei werden sich Unternehmen

ansiedeln, die Abwärme untereinander austauschen. Lauterach konnte mit dem neuen attraktiven Bahnhof sowie dem Ausbau des Radnetzes punkten.

Zertifizierungs-Neuling Doren beeindruckte durch Bürgerbeteiligungsprojekte: So konnte das e5-Team die Einwohner mit einem Fotomarathon für das Thema „Energie“ begeistern. Mustergültig setzte Feldkirch seinen Energiemasterplan um. Nach zahlreichen Projekten auf öffentlicher Ebene – wie das Kraftwerk Illspitz – tritt die Stadt nun verstärkt in Austausch mit seinen Bürgern, um diese für die Mitarbeit zu motivieren.

Götzis konnte die Jury mit dem ambitionierten Projekt „energie: bewusst:götzis“ überzeugen: Ziel ist es, den Energieverbrauch um ein Prozent pro Jahr zu senken. Dies entspricht in etwa dem Wärmeverbrauch von hundert Einfamilienhäusern. Die e5-Region Großes Walsertal hat es geschafft, ihren gesamten Strombedarf des Tales über eigene Ökostromanlagen abzudecken. Damit ist das Tal stromautark und kann sogar noch Ökostrom exportieren.

Zielgerichtet in die Energieautonomie

„Die heimischen Gemeinden überzeugen laufend durch ihre großartigen Leistungen. In enger Partnerschaft mit dem Energieinstitut Vorarlberg arbeiten sie intensiv für eine energieautonome Zukunft unseres Landes“, lobte der Obmann des Energieinstituts und Umwelt-Landesrat Erich Schwärzler. Landesrat Johannes Rauch freute sich über den Einsatz der e5-Teams: „Das Engagement der Gemeinden ist ein wichtiger Beitrag zur sanften Mobilität und zum Klimaschutz. Jede weitere e5-Gemeinde ist ein Gewinn, der das Land einem zukunftsfähigen Vorarlberg näherbringt.“

“Information: www.energieinstitut.at



Lohnsteueraufkommen stieg 2014 um 4,7%,
Bruttolöhne nahmen um 2,8% zu

Laut Auswertung der Lohnsteuerstatistik (von Arbeitnehmerorganisation)

VERBRAUCHERPREISINDEX

Oktober 2015
Indexstand
Inflation (vorl.)

Landesverband Oberösterreich

Statistiken im Internet:

Von der Lebenserwartung bis zum Jungwähler

Von heute an lebe ich noch genau 29 Jahre ! Nicht eine Wahrsagerin im Hinterzimmer hat mir diese Botschaft überbracht, sondern der „Lebenserwartungsrechner“ der Statistik Austria auf der Website www.statistik.at hat das berechnet. Vielleicht sollte ich also doch den langjährigen Vorsatz, nur noch 40 Wochenstunden zu arbeiten und mehr freie Zeit zu genießen so bald als möglich in die Tat umsetzen ?

Mit meinem vom „Gehaltsrechner“ errechneten Monatsgehalt sollte ich mir das ja schließlich leisten können. Das hat mir der elektronische Gehaltsrechner der Statistik Austria aufgrund meines Alters, meiner Ausbildung und meiner Verantwortung ausgerechnet. Als Frau hätte ich übrigens bei gleicher Qualifikation und Alter einen Gehaltsnachteil von 11 Prozent.

Ein wenig Sparen ist so oder so angesagt. Schließlich knabbert die Inflation an meinem Geld. Das meint jedenfalls der „Persönliche Inflationsrechner“ der Statistik Austria. Er wirft meine Inflation des zurückliegenden Jahres mit 0,4 % aus, während die offizielle Inflationsrate bei 1,0 % lag. Ich lebe also günstig.

Leider habe ich aber keine Wohnung oder gar ein Haus zu ver-

mieten. Dann könnte ich nämlich mit dem „Wertsicherungsrechner“ der Statistik Austria den Verbraucherpreisindex, Baupreisindex, Baukostenindex und auch den Tariflohnindex berechnen. Immerhin erfahre ich, dass ich für mein selbst gebautes Haus laut Baupreisindex heute um 56 % mehr aufwenden müsste als 1994.

Diese mehr oder weniger nützlichen Informationen erhalten wir auf der Hauptseite von www.Statistik.at in der rechten Spalte unten im Menüpunkt „Tools“. Natürlich erfahren wir bei der Statistik Austria auch alles andere Nützliche über unser Leben in Zahlen gekleidet.

Besonders gefragt sind in Zeiten wie diesen aber die Daten zur Wahlbeteiligung, vor allem von jungen Menschen, von Erstwählern. Die jüngste Statistik dazu stammt von der Parlamentsdirektion aus dem Jahr 2014 http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2014/PK0241/index.shtml.

Eines der zentralen Ergebnisse:

Die Wahlbeteiligung der ErstwählerInnen lag 2013 deutlich unter der allgemeinen Wahlbeteiligung. Insgesamt gehen nur etwa 60 % der unter 20-Jährigen wählen. Nachdem

aber 99,99 % der jungen Erwachsenen mit Webseiten, Webshops und Social Media den Tag verbringen, sollte in Österreich auch die Einführung von E-Voting, das Wählen am Computer zu Hause, wieder diskutiert werden. E-Voting würde auch nach internationalen Erfahrungen mit Sicherheit die Wahlbeteiligung bei den jungen Menschen erhöhen.



Mag. (FH) Reinhard Haider
Amtsleiter der Marktgemeinde
A-4550 Kremsmünster;

Telefon: (07583) 52 55-26;

Fax: (07583) 70 49

E-Mail: haider@kremsmuenster.at

E-Government-Beauftragter
des OÖ. Gemeindebundes

„Quelle: OÖ. Gemeindezeitung
des OÖ. Gemeindebundes“



Landesverband **Niederösterreich**

Das war die 21. FLGNÖ Landesfachtagung in Litschau/Niederösterreich

Im Kulturbahnhof Litschau kamen am 1. Oktober über 40 AmtsleiterInnen und einige Bauhofleiter zusammen, um die Themen Versicherungsmanagement, Organisationsoptimierung im Bauhof und das Spannungsfeld „Amtsgeheimnis, Auskunftsgesetz und Datenschutz“ zu vertiefen und zu diskutieren.

Mag. Mario Gnesda (VERO Versicherungsmakler GmbH.) betonte, dass eine gezielte, individuelle Versicherungsstrategie einen unverzichtbaren Bestandteil für die Erhaltung des Gemeindevermögens bildet. Die Pflicht zur Erhaltung des Gemeindevermögens wird von der NÖ Gemeindeordnung allen Gemeinden auferlegt.

Mag. Walter Wosner (SAVE-Kommunalbetriebsberatung) erläuterte an sehr praxisnahen Problemstellungen, dass die Führung des Bauhofes mit wenigen Hilfsmitteln besser strukturiert werden kann. Die Maßnahmen müssen aber konsequent und nachhaltig umgesetzt werden, um die Motivation der

Mitarbeiter zu fördern sowie Arbeitsschritte samt Kostenfaktoren genauer zu erfassen. Die Gemdat NÖ, vertreten durch Herrn Friedmann, ergänzte diese Ausführungen durch Informationen über die passende k5 Software für den Bauhof, eine praxisgerechte Lösung für kleine und große Kommunen.

Herr MMag. Mathias Kopf (Kommunal Akademie NÖ) be-

leuchtete am Nachmittag die Themen Amtsgeheimnis, Auskunftsrecht und Datenschutz.

Er konzentrierte sich auf Anwendungsbeispiele, die in Gemeinden in der Praxis immer wieder auftreten und erläuterte die vorhandene Rechtsprechung .

Organisator und Waldviertel-Beauftragter des Landesverbandes



v.l.n.r. : Dr. Fronz, Vizebgm. Fürnsinn (Litschau), BOM Hagensteiner und StADir. Uitz (Litschau)



Gruppenfoto wurde vor dem zum Veranstaltungssaal umgebauten Bahnhof Litschau

StADir. Jürgen Uitz: „Die Weiterbildung von Gemeindebediensteten ist ein grundlegendes Anliegen des Fachverbandes. Die sich im stetigen Wandel befindlichen Gesetze auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene müssen im Alltag richtig angewandt werden und sind mittlerweile eine große Heraus-

forderung für alle Gemeindebediensteten. Derzeit muss ein Amtsleiter direkt oder indirekt 300 Gesetze mit etwa 9000 Paragraphen (alleine auf Gemeindeebene) im Auge behalten, dabei sind solche Veranstaltungen und der Erfahrungsaustausch mit anderen Kollegen unerlässlich.“

Alle Themen wurden rege diskutiert, zahlreiche neue Impulse vermittelt und es gab wieder viel Gelegenheit für umfangreichen Erfahrungsaustausch.

Die nächste Landesfachtagung wird im Herbst 2016 voraussichtlich in Tulln a. d. Donau stattfinden.



Dr. Hannes Mario FRONZ
Obmann FLGÖ NÖ
 Linzerstr. 99, 3003 Gablitz
fronz@gablitz.gv.at
 Tel. 02231/63466-150
www.flgoe-noe.at



Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Österreichs





- Zentrum
- Dachverband
- Leitbild
- Landesverbände
- Seminare
- Tagungen
- Geschichte
- Digitaler Ortsplan
- Fachzeitschrift
- Umfrage
- Wissensmanagement
- Fotogalerie
- Bundesfachtagung 2015

Willkommen auf unserer Homepage!

Als Obmann des FLGÖ-Dachverbandes darf ich Sie herzlich auf unserer Homepage willkommen heißen!

Auf unseren Seiten finden Sie neben allgemeinen Informationen über unsere Tätigkeitssetzung und Geschichte auch zahlreiche Informationen zu unseren Veranstaltungen. Wir laden alle Beiträge zu unseren Tagungen.

Unsere periodisch erscheinende Fachzeitschrift „Kommunales Management“ steht zum Download zur Verfügung, sowie nehmen wir Beiträge zu unseren Veranstaltungen. Unser Jahrbuch soll im kommenden Jahr ausgeben werden. Ihre Anregungen und Beiträge sind wir dankbar.

An unseren grundsätzlichen Zielen, der gegenseitigen Unterstützung der leitenden Gemeindebediensteten und Setzung von Maßnahmen für die Einführung eines modernen Verwaltungsmanagements in den österreichischen Gemeinden werden wir auch künftig festhalten.

Bundesfachtagung 2015

Die FLGÖ-Bundesfachtagung 2015, welche von 27.10.-28.10.2015 im Interlpen-Hotel Tyrol stattfand, war wieder ein toller Event - [Lesen Sie mehr darüber](#)

Ihr Bundesobmann
 Franz Haugensteiner MSc



Besuchen Sie unsere Homepage (www.flgo.at)! Wir freuen uns darauf.

FLGÖ Sponsoren




Wir denken an morgen



Fotos: FLGÖ/Steiermark

Bild: Schloss St. Martin

Landesverband Steiermark

23. Landesfachtagung ganz im Zeichen der Asyl- und Flüchtlingsproblematik



Große Veränderungen haben auch 2015 vor den steirischen Gemeinden nicht Halt gemacht. Ob Umbruch in den Verwaltungen, die Gemeindestrukturreform, die Asyl- und Flüchtlingsproblematik und der zunehmende stresserzeugende Druck auf alle Gemeindebedienstete – alles Herausforderungen, mit denen die Bediensteten in den steirischen Gemeinden tagtäglich zu tun haben.

Die 23. Landesfachtagung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten der Steiermark, am 03. November 2015, im Schloss



St. Martin bei Graz, hat sich all diesen Fragen gewidmet. Obmann Franz Winkler: „Das beherrschende Thema in diesen Tagen ist natürlich das Flüchtlingsthema und die Fragen rund um Migration und Integration“.

So konnte Mag. Walter Grosinger vom Bundesministerium für Inneres

gewonnen werden, der das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden präsentierte und damit auch auf das Durchgriffsrecht des Bundes zu sprechen kam.



In einem weiteren Vortrag stellte Hofrat Dr. Kurt Kalcher, der Flüchtlingskoordinator des Landes Steiermark, die Arbeit des Landes Steiermark in Bezug auf Transit von Flüchtlingen, deren Grundversorgung und die Leistung der Grundversorgung vor. Dr. Kalcher stellte aber auch klar, dass es im Bereich der Kommunikation zwischen Bund und Land noch Verbesserungsbedarf gibt.



Mag. Martin Kienl vom Bundesministerium für Europa, Integration



und Äußeres wies in seinem Referat zum Thema „Flüchtlingsintegration“ darauf hin, dass grundsätzlich zwischen Durchreisenden und Asylwerbern zu unterscheiden ist. Die Anzahl der Asylwerber ist von 28.000 im Jahre 2014 auf bisher 85.000 angestiegen, wobei die Anerkennungsquote bei etwa 55 - 65 % liegt. Derzeit, so Mag. Kienl, arbeite man an einem Anerkennungsgesetz für Berufsqualifikation, an einem Qualifikationscheck des AMS und an Orientierungs- und Wertekursen.

Die Unicredit Bank Austria AG, die die diesjährige Landesfachtagung unterstützt hat, war durch Mag. Wolfgang Figl und Mag. Karin Wisak-Gradinger vertreten, die die provokante Frage stellten, ob die Kreditwürdigkeit österreichischer Gemeinden eine





Glaubensfrage sei. Der Vertrauensverlust (Causa Kärnten) hat massive Auswirkungen auf die Risikoeinstufung der öffentlichen Hand generell und damit auch für Gemeinden. Ein großer Reputationschaden sei auch durch die HETA entstanden. Mag. Figl: „Die Sichtweise der Banken und Investoren an den Kapitalmärkten auf öffentliche Kunden hat sich deutlich verändert. Es herrscht Nervosität.“



Im Vorfeld zur 23. Landesfachtagung hat der Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten der Steiermark, unter Federführung von Ing. Josef Mösenbacher (Irdning-Donnersbachtal), zu einem Workshop eingeladen, wo aktuelle Fragestellungen und Themen gesammelt und dem Land Steiermark, Abteilung 7, übergeben wurden. Im Rahmen der Landesfachtagung ging Hofrat



MMag. Dr. Hans Jörg Hörmann auf diesen Fragenkomplex ein und stellte das neue Haushaltsrecht der Gemeinden, die Voranschlags- und Rechnungsabschlusssverordnung 2015 sowie die Umsetzung der neuen Gemeindestruktur Steiermark in Bezug auf Grundbuchsangelegenheiten vor.



Mit dem Thema des zunehmenden Stresses für die Gemeindebediensteten setzte sich Oberarzt Dr. Erwin Walter auseinander und ging auch auf Bewältigungsstrategien ein. Dr. Walter hatte ein einfaches Mittel auf Lager: „Lachen Sie! Man sagt, lachen sei die beste



Medizin“. Die heilende Kraft des Lachens liegt unter anderem darin, dass Lachen Stress beseitigt, denn es löst nervöse Spannungen und reaktiviert dadurch das Immunsystem. Indem Lachen Stress beseitigt oder verringert, verbessert es auch die Leistungsfähigkeit der Sinne und Wahrnehmung.

Im Anschluss an die Landesfachtagung fand die Generalversammlung des Fachverbandes der leitenden Gemeindebediensteten der Steiermark statt, wo Jörg Rüscher (Irdning-Donnersbachtal), Gerhard Schönthaler (Aigen im Ennstal), Mag. Manfred Jöbstl (Schwanberg) und Ing. Michael Michelitsch (Schwanberg) neu in den Vorstand aufgenommen werden konnten.

Alle Referatsunterlagen stehen auf unserer Homepage unter: www.flgoe.at zum Nachlesen und Downloaden zur Verfügung.

*Herbert Gasperl, MSc
Pressereferent FLGÖ Steiermark*

Terminavisio:

Die 24. Steirische Landesfachtagung, wird am Donnerstag, den 02. Juni und Freitag, den 03. Juni 2016 in Judenburg stattfinden.

Bitte diesen Termin unbedingt schon jetzt vormerken
DANKE!

Landesverband **Kärnten**

Landestagung des FLGÖ am 1. Oktober 2015

Im Veranstaltungszentrum der Marktgemeinde Sachsenburg fand die Landestagung des FLGÖ Kärnten am 1. Okt. 2015 statt.

In der Mitgliederversammlung berichtete der Landesobmann über die geführten Gespräche mit den Vertretern des Kärntner Gemeindebundes, der Verwaltungsakademie sowie der Aufsichtsbehörde.

Da der FLGÖ Kärnten im Beirat der Kärntner Verwaltungsakademie vertreten ist, besteht die Möglichkeit den Schulungsbedarf durch diese Einrichtung entsprechend anzufordern und die verantwortlichen Personen sind bemüht die Wünsche zu berücksichtigen.

Die Zusammenarbeit mit dem Kärntner Gemeindebund soll im Rahmen der bisher praktizierten Einrichtung der Verwaltungsreformkommission weiter intensiviert werden.

Das Gemeindeinformatikzentrum Kärnten hat die Ausschreibung einer für Kärnten einheitlichen EDV-Lösung vorgenommen und die sich daraus ergebenden Fragen, nach Findung des Bestbieters auf die Zukunft hin, war auch ein Thema, welches im Zusammenhang der anstehenden Änderung der VRVneu angesprochen wurde.

Die im Rahmen der Bedarfszuweisungen an die Gemeinden angebotenen Benchmark – Bonuszahlungen wurden ebenso kritisch auf deren Sinnhaftigkeit und Nachvollziehbarkeit hinterfragt.

Neben den Anpassungen der Mitgliedsbeiträge wurden in der



Mitgliederversammlung auch die Satzungen geändert.

In der abgehaltenen Wahl wurde Mag. Andreas Tischler einstimmig für eine weitere Periode zum Landesobmann gewählt.

Die Landestagung wurde durch die Anwesenheit des Präsidenten des Kärntner Gemeindebundes Bgm. Peter Stauber, dem Landesobmann der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, dem Bezirkshauptmann des Bezirkes Spital/Drau, dem Abteilungsleiter Stv. der Gemeindeabteilung Dr. Mertel sowie dem Bürgermeister der Marktgemeinde Sachsenburg aufgewertet.

Die Vorträge des Präsidenten der Industriellenvereinigung Kärnten Christoph Kulterer und dem Dir. des Landesrechnungshofes MMag. Günter Bauer zu den Themen „Industriestandort Kärnten und die Rolle der Gemeinden“ sowie „Gemeinde-

kompetenz für den Landesrechnungshof“ waren sehr aktuelle Themen, wie es die anschließende Diskussion unter den anwesenden Entscheidungsträgern seitens der Gemeinden und des Landes zeigte.

Den Abschluss der Tagung bildete die Besichtigung der Fa. Hasslacher Norica Timber und gab einen Einblick, welchen Wandel die Sägeindustrie in Bezug auf Technik, Leistung und Möglichkeiten in den letzten Jahrzehnten vollzog.

*Ihr/Euer
Ing. Mag. Andreas Tischler
FLGÖ-Landesobmann*

Gesundheitsförderung

für sozioökonomisch
benachteiligte Menschen
„Gesundheit für Alle“



Im August 2014 ist der Startschuss zum AVOS-Gesundheitsförderungsprojekt „Gesundheit für Alle“ gefallen. Im April 2015 startete dazu der erste Ausbildungslehrgang der GesundheitsmentorInnen, mit den Gesundheitsschwerpunkten „Ernährung“, „Bewegung“, „Seelische Gesundheit“ und „Österreichisches Gesundheitssystem“. Dazu hat AVOS eigene Gesundheitsmappen entworfen. Die MentorInnen, die sich entschieden haben den Lehrgang zu besuchen, sind so bunt, wie die Zielgruppe selbst. Sie kommen aus Russland, Serbien, Bosnien, Türkei und Österreich, es sind Männer und Frauen, Junge und Ältere, Menschen mit Arbeit und solche ohne. Denn auch die Zielgruppe besteht aus AlleinerzieherInnen, Langzeitarbeitslosen, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und älteren Menschen. Ziel ist es, Zugang zu den unterschiedlichen Lebenswelten zu bekommen und die erworbenen Gesundheitsinformationen zu den jeweiligen Themen weiterzugeben.

Mit dem geplanten Projekt „Gesundheit für Alle“ verfolgt AVOS das Ziel, im Bundesland und in der Stadt Salzburg sozioökonomisch benachteiligte Menschen zum Thema Gesundheitsförderung und -vorsorge zu erreichen und ihre Gesundheitskompetenz zu stärken. Ziel ist außerdem, dass sich im Rahmen der Dialogrunden weiterführende Aktivitäten aus der Zielgruppe heraus ergeben, so z.B. Bewegungsgruppen oder Kochkurse, die von den Menschen selber vor Ort organisiert werden. Umgesetzt wird das Projekt im gesamten Bundesland Salzburg.



Finanziert wird es vom Land Salzburg und dem Fonds Gesundes Österreich.

Bisher sind 6 MentorInnen (2 Männer und 4 Frauen) aktiv die insgesamt 38 Dialogrunden organisiert haben mit gesamt 238 TeilnehmerInnen (davon 69 Männer). Die Dialogrunden werden im Durchschnitt von 7 Personen besucht. In der Praxis wird im Rahmen einer Dialogrunde z.B. zuerst Information zum Thema Bewegung weitergegeben und danach geht die Gruppe gemeinsam Nordic Walken. Die unterschiedlichen Themen und praktischen Übungen bieten den GesundheitsmentorInnen viel Freiheit und Raum bei der Gestaltung der Dialogrunden.

Im kommenden Jahr 2016 findet im April der zweite Lehrgang für GesundheitsmentorInnen statt, einige wenige Plätze sind noch frei. Herz-

lich willkommen sind Menschen die über ihr berufliches oder privates Umfeld Zugang zu den Zielgruppen haben und in der Stadt oder Land Salzburg als GesundheitsmentorInnen aktiv sein möchten.

Bei Interesse nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:



Simone Meidl, BA, MA,
meidl@avos.at,
0662/887588-45

Neues Haushaltsrecht für Gemeinden

Kommunales Vermögen einfach bewerten

Um Gemeinden bei der Erstbewertung von Vermögen zu unterstützen, bieten ihnen Bank Austria und KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung ein nutzerfreundliches, kostenloses Tool an.

Seit Mitte Oktober 2015 ist es fix: Österreichs Gemeinden müssen künftig eine Drei-Komponenten-Rechnung erstellen. Diese umfasst eine Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung. Sie gestaltet sich ähnlich wie eine betriebliche Buchführung und verfolgt vergleichbare Ziele: Sie soll den Einblick in die finanzielle Gebarung erleichtern, für mehr Transparenz sorgen und eine hilfreiche Planungsgrundlage für künftige Investitionen darstellen.

Hilfe bei der Erstbewertung

Vor allem die Vermögensrechnung stellt für die Kommunen eine besondere Herausforderung dar. Sie verlangt eine vollständige Bewertung von Gemeindevermögen. Zur Unterstützung bei der Erstbewertung hat die Bank Austria in Zusammenarbeit mit dem KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung das Praxistool „Kommunale Vermögensbewertung“ entwickelt.

Kostenlos auf www.praxisplaner.at

Der neue Praxisplaner ist als Excel-Arbeitsmappe konzipiert und bietet die Möglichkeit, unterschiedliche Vermögensgegenstände rasch zu bewerten. Die Ergebnisse können in einem Ergebnisblatt gespeichert, ausgedruckt und je nach Bedarf weiterbearbeitet werden. Als zusätzliche Hilfe werden Referenzwerte angeboten. Das Tool „Kommunale Vermögensbewertung“ ist auf der Plattform www.praxisplaner.at inklusive Leitfaden erhältlich.

Nähere Details erhalten Sie bei Ihrer Gemeindebetreuerin bzw. Ihrem Gemeindebetreuer, auf publicsector.bankaustria.at oder unter Tel. +43(0)5 05 05-41691.

Nutzen des Praxisplaners

Die Verwendung des KDZ-Praxisplaners „Kommunale Vermögensbewertung“ bringt Städten und Gemeinden folgende Vorteile:

- ▽ Möglichkeit zur Erstbewertung von ausgewählten Vermögensgegenständen.
- ▽ Gutes Ergebnis, auch wenn nur beschränkt Informationen zur Verfügung stehen (z.B. kein Anschaffungswert bzw. kein Errichtungsjahr bekannt).
- ▽ Schnelle, einfache und nachvollziehbare Erstbewertung bei geringen Kosten und überschaubarem Aufwand.
- ▽ Auswahl aus einer Vielzahl an Referenzwerten, die die Bewertung erleichtern.

Abb. 1 Eingabebox Gebäude

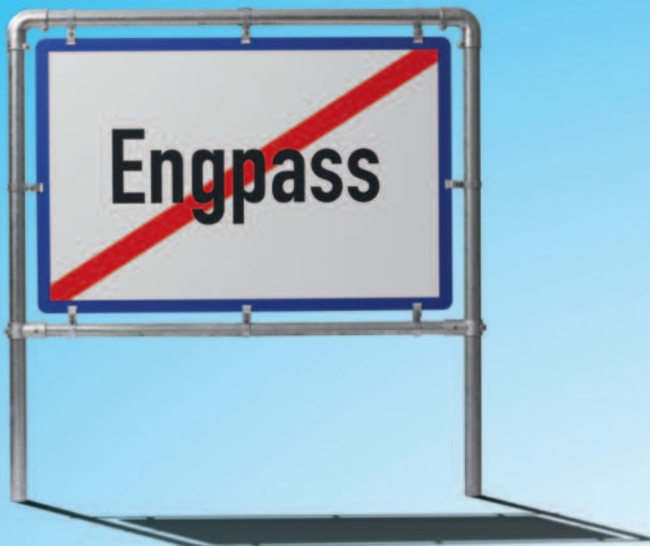
Vermögensgegenstand	Kindergärten, nicht unterkellert, mittlerer Standard (Leichtbauweise mit hochwertiger Ausstattung)	
Bezeichnung des Objektes	Kindergarten Hauptstraße	
Jahr, Bewertung zum 31.12.	2014	
Errichtungsjahr	1979	
Bruttogeschoßfläche in m²	765,00	
Ist der Anschaffungswert bekannt?	Ja ☐ Nein ☒	
Anschaffungswert, in Euro		
Wählen Sie einen 1. Zu-/Abschlag zum Anschaffungswert aus.	geringer Instandhaltungsrückstau	- 30,00 %
	Eigener Zu- bzw. Abschlag:	
Wählen Sie einen 2. Zu-/Abschlag zum Anschaffungswert aus.	thermisch saniert	20,00 %
	Eigener Zu- bzw. Abschlag:	

Abb. 2 Ergebnisbox Gebäude

Der Anschaffungswert ist nicht bekannt. Keine Um-/Zubauten. Keine Generalsanierung.			
Baupreisindex Hochbau 1979	100,00		
Baupreisindex Hochbau 2014	291,70		
Veränderung seit 1979	191,70 %		
	Referenzwert €/m²	Maßeinheit m²	aktueller Zeitwert in Euro
Vorgegebener Referenzwert	1.830,00	765,00	1.399.950,00
Optional: Eingabe eines eigenen Referenzwertes			
Historischer Anschaffungswert im Jahr 1979			
in Euro	479.928,01		
Historischer Anschaffungswert nach Zu-/Abschlägen 1979			
in Euro	431.935,21		
Nutzungsdauer			
in Jahren	40		
Restnutzungsdauer zum 31.12.2014			
in Jahren	4		
Jährliche Abschreibung			
in Euro	10.798,38		
Buchwert zum 31.12.2014			
in Euro	43.193,52		

Beispiel für eine Erstbewertung mit dem Praxisplaner „Kommunale Vermögensbewertung“

Viele Gemeinden
haben ähnliche Probleme.



Wir helfen, sie
zu meistern.

Die Bank Austria steht Ihnen zur Seite. Mit einem eigenen Beratungsteam, das sich auf die Anforderungen des öffentlichen Sektors spezialisiert hat. Deshalb kennen wir die aktuellen Herausforderungen genau und bieten Ihnen bedürfnisorientierte Lösungen und Finanzierungen.

publicsector.bankaustria.at

Das Leben ist voller Höhen
und Tiefen. Wir sind für Sie da.



Willkommen bei der
Bank Austria

Member of  **UniCredit**

Kritische Anmerkungen

zum Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden



Das Durchgriffsrecht des Bundes im Asylbereich ist seit dem 1.10.2015 in Kraft. Der Bund kann gegen den Willen der (säumigen) Länder und Gemeinden Unterkünfte für Asylwerber schaffen. Als Richtwert pro Gemeinde gilt 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung. Grundlage ist ein Bundesverfassungsgesetz. Der folgende Beitrag analysiert kritisch dieses Gesetz und hinterfragt auch dessen Verfassungskonformität.

von Univ.-Doz. Dr. Martin Kind

1. Entstehungsgeschichte des BVG

Am 17.8.2015 kündigten Medien eine Sondersitzung des Nationalrates an, in der per Verfassungsänderung ein Durchgriffsrecht des Bundes zur Sicherstellung der menschenwürdigen Unterbringung von Asylwerber geschaffen werden soll. Dementsprechend brachten am 1.9.2015 Abgeordnete per Initiativantrag das Bundesverfassungsgesetz über die Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (BVG Unterbringung) im Parlament ein. Der Nationalrat nahm mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, Grünen und NEOS am 23.9.2015 das BVG Unterbringung an. Am 25.9.2015 beschloss der Bundesrat, keinen Einspruch gegen das BVG zu erheben, und die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. Am 28.9.2015 wurde das BVG Unterbringung im Bundesgesetzblatt kundgemacht (BGBl I 120/2015). Am 1.10.2015 trat das BVG in Kraft.

2. Inhalt des BVG

Ziel des neuen Durchgriffsrechts des Bundes bei der Bereitstellung von Flüchtlingsquartieren ist eine gleichmäßigere Verteilung von Asylwerber in Österreich und eine adäquate Unterbringung. Als Richtwert für die Gemeinden ist eine Flücht-

lingsquote von 1,5% der Wohnbevölkerung in Aussicht genommen, der Prozentsatz kann im Bedarfsfall per Verordnung jedoch hinaufgesetzt werden. Die Zahl der Flüchtlinge, die der Bund auf einem einzelnen Grundstück unterbringen darf, ist mit 450 begrenzt. Überdies müssen bestimmte Standards, etwa was Hygiene, Brandschutz und Umweltverträglichkeit betrifft, eingehalten werden. Das Gesetz ist vorläufig mit Ende 2018 befristet. Die ersten Bescheide – zB in Bezug auf ein Verteilerzentrum für 120 Flüchtlinge in der Gemeinde Ossiach (Kärnten) – sind bereits ergangen.

3. Besonderheiten des BVG

3.1 Ziel des BVG

Das BVG Unterbringung umfasst nur sechs Artikel, deren legislative Qualität mE aufgrund des Verfassungsrangs zu wünschen übrig lässt. Dass BVG „dient“ der „menschenwürdigen, gleichmäßigen, gerechten und solidarischen Unterbringung und Aufteilung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden“. Fremde können Asylwerber, Asylberechtigte im Sinne der Grundversorungsvereinbarung (BGBl I 80/2004), subsidiär Schutzberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen

oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen sein. Die Unterbringung umfasst „angemessenen“ Wohnraum, Schlafplatz und „ausreichende“ Sanitäreinrichtungen; sie darf weder „gesundheits- noch umweltgefährdend“ sein.

Unklar ist mE die Relevanz des Art 1 Abs 2 BVG Unterbringung, wonach sich bei der Unterbringung Bund, Länder und Gemeinden – sofern diese die Unterbringung nicht selbst besorgen – „nach Möglichkeit“ gemeinnütziger humanitärer, kirchlicher oder karitativer Einrichtungen „bedienen“ sollen. Die diesbezüglichen (kryptischen) Erläuterungen sind wenig aufschlussreich: Durch diese Einschränkung soll insbesondere zugelassen werden, dass „auf unionsrechtliche Vorgaben Bedacht zu nehmen“ sei. Welche (grundsätzlich zulässige) dynamische Anpassung an das Unionsrecht dem Gesetzgeber hierbei vorschwebt, bleibt abzuwarten.

Bemerkenswert – vor dem Hintergrund des Anlasses zur Gesetzgebung (vgl. „Allgemeines“ in den Erläuterungen) – ist der mehrfache Bezug des BVG Unterbringung auf die Umwelt: So darf die Unterbringung nicht „umweltgefährdend“ sein (Art 1 Abs 2). Das Durchgriffsrecht des Bundes erfordert ein Überwiegen des Interesses „des

Umweltschutzes“ (Art 3 Abs 1). Ist die „Umweltverträglichkeit“ (Art 3 Abs 5) der Nutzung (von Bauwerken) „nicht im erforderlichen Ausmaß“ gewährleistet, so hat dies die Bezirksverwaltungsbehörde dem BMI per Stellungnahme mitzuteilen und der BMI hat jene Maßnahmen zu ergreifen, die die Umweltverträglichkeit „im unerlässlichen Ausmaß“ gewährleistet (Art 3 Abs 6). Insgesamt kann mE der häufige Umweltbezug – auch wenn er in der Praxis totes Recht sein wird – kaum als Redaktionsversehen abgetan werden.

3.2 Bereitstellungspflicht der Gemeinden

Die Bereitstellungspflicht der Gemeinden setzt eine Verordnung der Bundesregierung voraus, mit der ein entsprechender „Bedarf“ festgestellt wird (Art 2 Abs 2 BVG Unterbringung). Aufgrund der noch vor Inkrafttreten des BVG Unterbringung erlassenen Verordnung (BGBl II 290/2015) wurde dieser Bedarfsfall „pro forma“ festgestellt und damit jede Gemeinde ex lege verpflichtet, „die erforderliche Anzahl von Plätzen für die Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden bereitzuhalten“. Als Gemeinderichtwert für die erforderliche Zahl von Unterbringungsplätzen sind 1,5 Prozent der „Wohnbevölkerung“ vorgesehen; dieser kann aber per Verordnung erhöht oder herabgesetzt werden.

Die Erforderlichkeit einer Verordnung ist in einem Ermittlungsverfahren festzustellen. Dazu hat die Behörde mit den üblichen verfahrensrechtlichen Elementen (Sachverhaltserforschung, Beweiswürdigung, Stellungnahmen der Länder, des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes) zu ermitteln, ob ein Bedarf iSd Art 2 Abs 1 BVG Unterbringung vorliegt. ME fraglich

ist, ob der in der Verordnung festgestellte Bedarf an Unterbringungsplätzen tatsächlich gegeben ist, ob hierbei eine ausreichende Interessenabwägung (im Hinblick auf die Quote) erfolgte und ob daher die Erlassung der Verordnung erforderlich war. Aufschluss hierzu könnte ein Einblick in den Verwaltungsakt ergeben. Sollten keine detaillierten Ermittlungen für „jede“ Gemeinde in jedem Bundesland durchgeführt worden sein, könnte mE ein nachträglich geführtes ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren die Gesetzwidrigkeit der Verordnung nicht beseitigen.

Da das BVG Unterbringung den Begriff der Wohnbevölkerung nicht definiert, ist unklar, ob zu den Personen mit regulärem Hauptwohnsitz auch noch Personen mit Zweitwohnsitz oder etwa – in Gemeinden, die Strafvollzugsanstalten beherbergen – auch die Zahl der dort gehaltenen Strafgefangenen hinzurechnen ist. Aus Art 1 Abs 4 Grundversorgungsvereinbarung (BGBl I 80/2004), auf den Art 3 Abs 2 verweist, ergibt sich nur, dass „Wohnbevölkerung“ die für den jeweiligen Finanzausgleich ermittelte Gesamtbevölkerung Österreichs und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes ist.

Eine mögliche Auslegung des Begriffs „Wohnbevölkerung“ könnte mE sein: Ausgehend von dem Sinn und Zweck des BVG Unterbringung und der Grundversorgungsvereinbarung haben untergebrachte Fremde keinen Einfluss auf die „Wohnbevölkerung“. Anderenfalls könnte die Erfüllung der Unterbringungspflicht zu einer Erhöhung der bereitzustellenden Plätze führen. Umgekehrt sind hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die in Einrichtungen des Bundes oder der Länder (nicht jedoch in humanitären, kirchlichen oder karitativen Einrichtungen) untergebracht sind, auf die Erfüllung

des Gemeinderichtwerts anzurechnen.

Nach dem Wortlaut des BVG Unterbringung reicht für die Anrechnung aus, dass die schutzbedürftigen Fremden in den Einrichtungen des Bundes oder der Länder „versorgt“ werden. Das heißt, dass bei der Ermittlung des Gemeinderichtwertes nicht nur die Zahl der untergebrachten Fremden, sondern auch die der versorgten Fremden zu berücksichtigen ist. Im vorliegenden Kontext heißt Versorgung laut Rechtsprechung des VwGH (2011/16/0065) sinngemäß „angemessene Verpflegung“. Vor diesem Hintergrund ist zu fragen, ob bzw inwieweit die am 30.9.2015 im Bundesgesetzblatt kundgemachte Verordnung (BGBl II 290/2015) auch die Zahl der Versorgten iSd Art 2 Abs 1 BVG Unterbringung objektiv ermittelt und diese Zahl bei der Prüfung des Bedarfs angemessen berücksichtigt hat.

Die Missachtung der Bereitstellungspflicht der Gemeinden ist – abgesehen vom „Durchgriffsrecht“ des BMI – durch das BVG Unterbringung nicht unmittelbar sanktioniert. Fraglich ist, ob nicht dennoch den Gemeinden finanzielle Risiken drohen können. Das käme aber nur in Frage, wenn folgender Rechtssatz des OGH (1 Ob 272/02k ua) anwendbar ist: „Hat sich eine Gebietskörperschaft in einem Selbstbindungsgesetz zur Leistung unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, so ist sie von Gesetzes wegen verpflichtet, diese Leistung jedermann, der diese Voraussetzungen erfüllt, zu erbringen, wenn sie eine solche Leistung in anderen Einzelfällen bereits erbrachte. Auf eine solche Leistung besteht daher insoweit ein klagbarer Anspruch“.

Gegen die Anwendung des zitierten Rechtssatzes des OGH – und damit gegen das Einklagen der

Unterbringungsaufwendungen durch karitative Einrichtungen bei den Gemeinden – könnte mE sprechen, dass das BVG Unterbringung – im Unterschied zu dem Bundesbetreuungsgesetz bzw zu den Landesgrundversorgungsgesetzen (auf die sich der OGH-Rechtssatz bezieht) – kein Selbstbindungsgesetz für Gemeinden, sondern allenfalls eine derartige Grundlage für den leistungspflichtigen Bund ist. Im Übrigen hätten die Gemeinden – sofern ein klagbarer Anspruch gegenüber Gemeinden bestünde – die Regressmöglichkeit nach Art 5 des sogenannten Konsultationsmechanismus.

3.3 Durchgriffsrecht des Bundes

Das „Kernstück“ des BVG Unterbringung stellt das sogenannte „Durchgriffsrecht“ (Art 3 BVG Unterbringung) dar. Demnach wird das BMI (bzw formal: die BMI) ermächtigt, mit Bescheid „die Nutzung und den Umbau von bestehenden Bauwerken oder die Aufstellung beweglicher Wohneinheiten“ (gemeint: Wohncontainer oder winterfeste Zelte) „auf Grundstücken, die im Eigentum des Bundes oder diesem zur Verfügung stehen“ (also etwa angemietete Bauwerke oder Flächen) anzuordnen. Der Bescheid ersetzt alle nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Bewilligungen, Genehmigungen oder Anzeigen.

Der Nutzungsbescheid des BMI setzt voraus, dass erstens das betroffene Bundesland seine Unterbringungspflicht nach Art 1 Abs 4 der Grundversorgungsvereinbarung nicht erfüllt hat und dass zweitens im betroffenen politischen Bezirk bei der Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder der Bezirksrichtwert (= Gemeinderichtwert = grundsätzlich 1,5 Prozent der Wohnbevölkerung) nicht erreicht wurde. Diese beiden in Art 3 Abs 2 BVG

Unterbringung festgelegten Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen, wobei unklar ist, auf welchen Zeitrahmen sich der Bezirksrichtwert bezieht, weil diesbezüglich nicht auf den „Vormonat“ verwiesen wird.

Unterbringungen, die die Voraussetzungen gemäß Art 1 Abs 1 – also zB umweltgefährdende Unterbringungen – nicht erfüllen oder nicht „winterfest“ sind, werden hierbei nicht angerechnet. Was unter Umweltgefährdung zu verstehen ist und welche Relevanz diese Gefährdung im Zusammenhang mit Unterbringungen haben soll, ist nicht klar. Was das nicht näher definierte Kriterium „winterfest“ betrifft, könnte gemeint sein, dass anrechenbar nur – neben aufgelassenen Kasernen und Anstalten – (rasch aufbaubare) Leichtbauhallen und dergleichen sind. Derartige Hallen sind stabiler und winterfester als Zelte und haben festen Fußboden und Wärmedämmung.

Primär sind Grundstücke in Gemeinden zu nutzen, die den Gemeinderichtwert nicht erfüllen. Zudem soll vorrangig in Gemeinden mit mehr als 2.000 Einwohnern durchgegriffen werden. Allerdings kann davon abgewichen werden, wenn sich im Bezirk ein „gleichwertiges“ Grundstück befindet, dessen Nutzung den in Art 1 Abs 1 Satz 1 genannten Zielen „besser“ entspricht. Sollte damit die Möglichkeit verbunden sein, dass auch Gemeinden betroffen sein können, die den Gemeinderichtwert bereits erfüllen, so begründet das Kriterium einer „besseren“ Nutzung ein rechtlich fragliches Spannungsverhältnis zu den Gleichbehandlungskriterien „gleichmäßig“ und „gerecht“.

Nach Art 3 Abs 3 BVG Unterbringung dürfen auf einem „Grundstück“ nicht mehr als 450 hilfs- und schutzbedürftige Fremde unterge-

bracht werden. Eine Missachtung dieser Vorgabe durch das BMI ist allerdings nicht sanktioniert. Weder im Gesetz noch in den Erläuterungen ist klargestellt, welche Mindestausmaße ein Grundstück haben soll, wenn darauf 450 Fremde untergebracht werden sollen. Jedenfalls schließt das BVG Unterbringung nicht aus, dass auch mehrere „Grundstücke“ nebeneinander genutzt werden, wodurch weit mehr als 450 hilfs- und schutzbedürftige Fremde auf engem Raum gesetzeskonform untergebracht werden.

Der Anordnungsbescheid des BMI „ersetzt“ alle Bewilligungen und Genehmigungen, die nach Bundes- und Landesrecht sonst erforderlich wären. Damit wird erheblich in die Gemeindeautonomie eingegriffen. Gemäß Art 118 Abs 3 Z 9 B-VG fällt die Besorgung der örtlichen Baupolizei sowie der örtlichen Raumplanung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Diese haben ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes subjektives Recht auf Selbstverwaltung. Dieses wird mE verletzt, wenn der Gemeinde eine die Kriterien des eigenen Wirkungsbereichs erfüllende Aufgabe vorenthalten oder entzogen wird und diese einer staatlichen Behörde übertragen oder dem übertragenen Wirkungsbereich zugewiesen wird.

Das BMI ist ermächtigt, die Nutzung und den Umbau bestehender Bauwerke oder die Aufstellung beweglicher Bauwerke anzuordnen. Somit werden der Gemeinde Kompetenzen des eigenen Wirkungsbereichs entzogen und dem Bund übertragen, was, wie oben ausgeführt (und ungeachtet der Absicherung des BVG Unterbringung im Verfassungsrang), mE einen Verfassungsbruch darstellt. Es bleibt folglich einer gesonderten verfassungsrechtlichen Prüfung vorbehalten, ob bzw inwieweit diese die Gemeindeautonomie suspendierende An-

ordnungsbefugnis wegen Widerspruchs zum rechtsstaatlichen und bundesstaatlichen Prinzip verfassungswidrig ist.

Die Gemeinden haben keinen behördlichen Zugriff auf die nach dem BVG geschaffenen bzw genutzten Unterbringungseinrichtungen des Bundes; bau- und raumordnungsrechtliche Vorschriften sind grundsätzlich nicht mehr anwendbar (Art 3 Abs 5 BVG Unterbringung). Folglich könnte das BMI Unterbringungseinrichtungen etwa auch im Grünland (auf der Alm oder im Wald) schaffen. Da das BMI durch den Erlass eines – nicht bekämpfbaren – Anordnungsbescheides nicht bloß vorläufig, sondern endgültig Fakten schafft (weil dadurch die Unterbringung bereits wirksam wird), könnte Art 3 Abs 1 BVG Unterbringung mE als Änderung der Verfassung angesehen werden.

Mit anderen Worten könnte Art 3 Abs 1 BVG Unterbringung mE gegen Baugesetze verstoßen. Es ist aber dem einfachen Verfassungsgesetzgeber nicht gestattet, die Bundesverfassung auch nur für einen Teilbereich der Rechtsordnung in ihrer Wirkung schlechthin zu suspendieren. Der VfGH rechnet es zum Inhalt des qualifizierten Verfassungsrechts, dass es nicht dazu ermächtigt, sich selbst seine Maßgeblichkeit für das unterverfassungsgesetzliche Recht zu nehmen. Das Prinzip der Maßgeblichkeit der Verfassung ist ebenso wie die Zuständigkeit des VfGH zur Normenkontrolle als zentrales Element des rechtsstaatlichen Baugesetzes der österreichischen Bundesverfassung anzusehen.

Der Verlust der Maßstabsfunktion der Verfassung für einen Teilbereich der Rechtsordnung (unabhängig von der Bedeutung dieses Teilbereichs) verletzt das rechtsstaatliche Prinzip; es widerspräche auch dem demokratischen Prinzip, anzunehmen, der

einfache Verfassungsgesetzgeber sei legitimiert, die Verfassung als „Zwangsnormerzeugungsregel“ in ihrer Wirkung auch nur für einen Teilbereich der unterverfassungsgesetzlichen Rechtsordnung schlechthin zu suspendieren; denn es liefe die Möglichkeit zur Verfassungssuspendierung durch einfaches Verfassungsrecht letztlich darauf hinaus, dem Bundesvolk einen Teil der verfassungsgebenden Gewalt zu nehmen (VfSlg 16327/2001).

Das ohne irgendeine Kontrolle normierte Durchgriffsrecht des Bundes bewirkt eine umfassende Freizeichnung bundesgesetzlicher Vorschriften über die Bauwerks- und Grundstücksnutzung in Gemeinden, sodass die Bundesverfassung für diesen Teil der Rechtsordnungen ihre Funktion als Schranke für den Bundesgesetzgeber verliert. Das B-VG und dessen leitende Prinzipien einschließlich der Bestimmung des Art 44 Abs 3 B-VG haben dadurch keine Maßgeblichkeit für einen bestimmten Teilbereich der bundesstaatlichen Rechtsordnung. In diesem Fall liegt aber „die letzte Entscheidungskompetenz aus der Sicht des Art 44 Abs 3 B-VG beim Volk, und nicht bei seinen Repräsentanten“.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in einem „konzentrierten Verfahren“ zu prüfen, ob die geplante Unterbringung den Kriterien von „Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Umweltverträglichkeit ... im erforderlichen Ausmaß“ entspricht. Die darüber hinausgehende Einhaltung des Bau- und Raumordnungsrechts soll – laut den Erläuterungen – nicht geprüft werden. Wie diese amtswegige Prüfung verfahrensrechtlich abzu- laufen hat, ob bzw wer Parteistellung hat etc, ist unklar. Das Verfahren endet nicht mit Bescheid, sondern allenfalls durch Stellungnahme (Art 3 Abs 5). Unklar ist auch, welche

Konsequenzen bei Verzögerung oder beim Unterbleiben der Abgabe einer Stellungnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde eintreten.

Mängel bezüglich Festigkeit etc teilt die Behörde dem BMI mit (bzw soll sie dem BMI mitteilen), woraufhin das BMI „jene Maßnahmen zu ergreifen (hat), die – im Hinblick auf den Verwendungszweck und die voraussichtliche Nutzungsdauer – Festigkeit, Brandschutz, Hygiene, Nutzungssicherheit und Umweltverträglichkeit im unerlässlichen Ausmaß gewährleisten“. Das heißt, dass das BMI die Festigkeit etc nicht im „erforderlichen“, sondern nur im „unerlässlichen“ Ausmaß herzustellen hat. Derartige im Ermessen des BMI liegende Abweichungen (von der Stellungnahme der Bezirksverwaltungsbehörde) – zB bei Sanierungsarbeiten – sind im abschließenden Nutzungsbescheid zu begründen.

Der Nutzungsbescheid des BMI gemäß Art 3 Abs 6 BVG Unterbringung ersetzt den vorläufigen Nutzungsbescheid (Abs 1) samt alle sonst erforderlichen bundes- und landesrechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen. Adressat solcher Nutzungsbescheide ist der „Grundstückseigentümer“, also entweder der Bund selbst oder jene Person, die das Grundstück dem Bund zur Verfügung überlassen hat (zB privater Vermieter). Die Zustellung solcher Nutzungsbescheide durch das BMI hat nicht nach dem sonst üblichen Zustellgesetz, sondern „durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde oder durch Kundmachung auf dem Grundstück zu erfolgen“ (Art 3 Abs 8).

4. Schlussbemerkungen

Die Entstehungsgeschichte des BVG Unterbringung lässt die Frage offen, warum keine ordentliche Regierungsvorlage samt Begut-

achtungsfrist auf den Weg gebracht werden konnte. Der in den Erläuterungen zur Legitimation des Initiativantrags angeführte Grund der „stark ansteigenden Anzahl von Asylwerbern“ und der „weiterhin steigend(en)“ Tendenz der Anzahl von Asylanträgen überzeugt mE nicht. Denn überraschend war dieser „Engpass“ nicht; vielmehr zeichnete sich diese Entwicklung schon vor Monaten ab. Es war wohl nicht nur die deutsche Bundesregierung – Medienberichten zufolge (FAZ 8.11.2015) – schon frühzeitig vor einem deutlichen Anstieg der Flüchtlingszahl gewarnt. Der Chef der EU-Grenzschutzagentur Frontex, Fabrice Leggeri, rechnete bereits im März 2015 mit einer neuen Rekordzahl von Flüchtlingen in Europa.

Spätestens im Juni 2015 war offensichtlich, dass die irregulären Grenz-

übertritte von der Türkei nach Griechenland im Vergleich zum Vorjahr stark gestiegen sind. Vor diesem Hintergrund überrascht das (sehr) lange Zuwarten – aus welchen Motiven bzw (In)Kompetenzen auch immer – mit dem BVG Unterbringung und die dann gewählte – den Konsultationsmechanismus ersparende – Vorgangsweise (Initiativantrag). In zivilrechtlichen Kategorien übersetzt könnte das mE an grob fahrlässiges Verhalten erinnern: „Wer im täglichen Leben die erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grad, aus Unbekümmertheit oder Leichtfertigkeit außer acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste“, der handelt fahrlässig.

In verfassungsrechtlichen Kategorien übersetzt stellt sich die Frage,

was – abgesehen von den Zuständigkeiten – noch der Unterschied zwischen dem BVG Unterbringung und dem Instrument der „Notverordnung“ (Art 18 Abs 3 B-VG) ist. Als Voraussetzung für die Erlassung einer „Notverordnung“ muss ein Nachteil für die Sache bzw ein Schaden für die Allgemeinheit so unmittelbar und akut drohen, dass die rechtzeitige Einberufung des Nationalrates nicht möglich ist. Offenbar befinden wir uns aber noch nicht an dieser Schwelle, sondern bestand doch nur die bloße Möglichkeit des Eintritts einer allgemeinen Gefährdungssituation – nämlich die Gefahr der Knappheit von Unterbringungsmöglichkeiten für Fremde ohne Vorliegen einer akuten Gefährdung aufgrund bestimmter Umstände.